

Familienbonus Plus: Bitteres Erwachen

Unterhaltszahlenden Eltern bleibt vom Steuervorteil des Familienbonus Plus derzeit oft nichts übrig. Ein höchstgerichtliches Urteil dazu steht noch aus.

VON GÜNTER TEWS*



► Anfang des Jahres wurde für steuerzahlende Eltern der sogenannte Familienbonus Plus eingeführt. Steuerzahlende Eltern sollten, so die Ankündigung, „spürbar im Geldbörstel“ entlastet werden. Pro Kind ist so eine Steuerreduktion von bis zu 1.500 Euro jährlich möglich. Auf eine Gruppe wurde dabei offenbar vergessen: unterhaltszahlende Eltern. Denn für diese droht durch die Judikatur der Zivilgerichte der Familienbonus Plus zum Nullsummenspiel zu verkommen.

Der Hintergrund ist folgender. Aktuell wird sowohl der Familienbonus Plus als auch der Unterhaltsabsetzbetrag vor allem von den Kinder- und Jugendhilfeträgern doppelt verwendet: Einerseits wird versucht, durch Einrechnung des Steuervorteils das Nettoeinkommen (die Unterhaltsbemessungsgrundlage) zu erhöhen, andererseits werden diese Absetzbeträge bei der notwendigen Anrechnung der Familienbeihilfe verwendet. Im Ergebnis läuft dies auf eine Erhöhung der Unterhaltsbeträge hinaus, die höher ist als der Familienbonus Plus und der Unterhaltsabsetzbetrag. Dabei hat der

Oberste Gerichtshof (OGH) bereits im Sommer eine solche „Rechnung“ (31. 7. 2019, 5 Ob 92/19v) als „abwegig“ verworfen.

WICHTIGER TIPP: Einen vom Kinder- und Jugendhilfeträger vorgeschlagenen Unterhaltsvergleich, den man selbst nicht näher überprüfen kann, sollte man niemals vorschnell unterschreiben! Denn ein solcher Vergleich lässt sich in der Praxis oft nicht mehr anfechten. Führt man das Unterhaltsverfahren dagegen vor Gericht, kann man gegen eine allfällig unliebsame Entscheidung Rekurs erheben und bei Bedarf auch noch eine Instanz weitergehen. Bis dahin ist zu hoffen, dass der OGH eine eindeutige Entscheidung getroffen haben wird.

Einige Fragen noch offen

Denn bisher hat der OGH zu dieser Frage noch nicht abschließend Stellung bezogen – weder bezüglich Unterhaltsabsetzbetrag noch zum Familienbonus Plus.

Der Stand der bisher ergangenen Entscheidungen des OGH lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1) Die Ansicht des Autors, dass der Familienbonus Plus nichts an der bisherigen Unterhaltsbemessung ändern

sollte, wurde verworfen (OGH 31. 7. 2019, 5 Ob 92/19v). Der Familienbonus Plus erhöht nach Auffassung des OGH zumindest die Unterhaltsbemessungsgrundlage.

2) Der geldunterhaltspflichtige Elternteil ist unterhaltsrechtlich verpflichtet, nach Möglichkeit die monatliche Auszahlung des (halben) Familienbonus Plus beim Arbeitgeber oder der PVA zu beantragen (OGH 31. 7. 2019, 5 Ob 92/19v).

3) Alle Familienboni (bei mehreren Kindern) fallen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage für jedes einzelne Kind (OGH 31. 7. 2019, 5 Ob 92/19v).

4) Offen ist noch die Frage, ob der Familienbonus Plus in die Anrechnung der Familienbeihilfe so einzufließen hat, dass der Unterhalt schlussendlich genau um den (halben) Familienbonus Plus erhöht wird (daher um 62,50 Euro).

5) Offen ist noch die Frage, ob der geldunterhaltspflichtige Elternteil den gesamten Familienbonus Plus beantragen muss, wenn er weiß oder wissen müsste, dass der (hauptsächlich) betreuende Elternteil mangels ausreichender Lohnsteuerbelastung den Familienbonus Plus nicht oder nicht zur Gänze ausschöpfen kann.

TIPP AUS DEM LETZTEN PUNKT: In einem solchen Fall sind die Eltern gefragt, miteinander zu kommunizieren, um (legal!) alle steuerlichen Möglichkeiten zu nutzen.

FAZIT: Diese Entwicklung reiht sich ein in eine Reihe von unsäglichen Judikaten, die dem Laien schlicht unverständlich sein müssen. Beispielweise müssen Elternteile mehr Unterhalt zahlen, wenn sie bei der Gewerkschaft sind, Kirchenbeiträge bzw. Spenden an begünstigte Organisationen zahlen oder (besonders unverständlich) wenn sie zugunsten der Kinder Unfallversicherungen abschließen.

Denn da solche Zahlungen von der Steuer absetzbar sind, muss man von seiner Steuerersparnis dem Kind die „Unterhaltsprozente“ bezahlen.

TIPP: Frei zugängliche Berechnungsprogramme im Internet sind etwa www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php oder www.unterhaltsrecht.at

* Dr. Günter Tews ist Rechtsanwalt sowie Spezialist und Fachautor für Familienrecht.